

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## § 1 Kaufgegenstand

Der Verkäufer verkauft dem Käufer den Greifvogel/die Greifvögel mit gesetzlich vorgeschriebener Kennzeichnung und EU-Bescheinigung. Der Käufer versichert, dass er den Greifvogel/die Greifvögel gemäß den für ihn zuständigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erwerben und halten darf. Der Verkäufer bestätigt, dass an dem Greifvogel/den Greifvögeln keine Rechte Dritter bestehen.

## § 2 Beschaffenheitsvereinbarung

1. Der Käufer kann den Greifvogel/die Greifvögel ausgiebig besichtigten und prüfen, dass dieser/diese über ein einwandfreies Gefieder verfügen sowie äußerliche Mängel oder Anzeichen einer Erkrankung zum Zeitpunkt der Übergabe nicht erkennbar sind.
2. Vereinbart wird immer der Gesundheitszustand des Greifvogels/der Greifvögel, der sich aus den Feststellungen der tierärztlichen Untersuchung gem. § 6 des Vertrages ergibt.  
Die Ergebnisse der tierärztlichen Untersuchung werden zum Bestandteil der AGB's und bestimmen die gesundheitliche Beschaffenheit des Greifvogels/der Greifvögel.
3. a) Die Parteien sind einig, dass die körperliche Entwicklung des Greifvogels/der Greifvögel, Größe und Gewicht sowie die Entwicklung bestimmter Eigenschaften, z.B. Eignung Anwarterfalken, Faustfalke, Eignung für spezielles Beizwild oder eine bestimmte farbliche Entwicklung, Zucht, zum Zeitpunkt der Übergabe nicht absehbar sind und damit nicht den Begriff der Beschaffenheit i. S. d. § 434 BGB erfüllen.  
b) Der Verkäufer und der Käufer sind sich weiter einig, dass mit der Übergabe des Greifvogels/der Greifvögel vom Verkäufer keine Zusicherungen hinsichtlich seiner Nutzung oder Eignung z.B. Vogel Lahnt, lässt sich schlecht Verhauben, steigt beim Anwarten nicht, ist unverträglich, reproduziert nicht, erreicht ein angestrebtes Jagdgewicht nicht, usw.) gemacht wurden, die als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des §434 BGB Bestandteil des Kaufes werden.  
Hinweise des Verkäufers auf die Elterntiere, die Zuchtlinie oder Angaben zu einer voraussichtlichen Entwicklung stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar.  
c) Die Bezeichnung der Art bzw. Unterart in der EU-Bescheinigung wird nach bestem Wissen des Verkäufers abgegeben. Da sich der Verkäufer bei Erwerb der zur Nachzucht eingesetzten Zuchtvögel auf die Angaben der/s Vorbesitzer/s verlassen musste und es letztlich auch in der Natur (F0-Generation) bereits zu Verpaarungen von Greifvögeln mit genetischen Anteilen verschiedener Unterarten kommen kann, übernimmt der Verkäufer für die genetische Reinheit des Greifvogels keine Gewährleistung.

## § 3. Jungvögel unter 60 Tage

1. Erwirbt der Käufer auf eigenem Wunsch einen noch nicht ausgewachsenen Jungvogel (Alter, jünger als 60 Tage) haftet der Verkäufer nur für genetisch vererbte Mängel.
2. Mängel, die durch die Aufzucht des Jungvogels oder dessen Haltung durch den Käufer verursacht werden, sind von der Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

## § 4 Kaufpreis

Der Kaufpreis ist - sofern nichts anderes vereinbart wird - bei Erhalt der Ware zahlbar.

## § 5 Gefahr- sowie Eigentumsübergang

1. Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs des Greifvogels/der Greifvögel geht mit der Übergabe des Greifvogels/der Greifvögel auf den Käufer über.
2. Die EU- Bescheinigung wird bei Barzahlung des Kaufpreises übergeben.
3. Der Verkäufer und der Käufer sind sich darüber einig, dass das Eigentum am Greifvogel/an den Greifvögeln erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Käufer übergehen soll.

## § 6 Tierärztliche Untersuchung

1. Der Käufer verpflichtet sich, den Greifvogel/die Greifvögel binnen 48 Stunden nach Übergabe bei einem für Greifvogeluntersuchungen erfahrenen Fachtierarzt vorzustellen. Die Untersuchung soll im Umfang enthalten: Allg. Begutachtung, Blutprobe, Kotprobe, Röntgenaufnahme der Atmungsorgane und des Skelettes, Kloaken- und Rachenabstrich. Das Ergebnis ist dem Käufer mitzuteilen und wird als gesundheitliche Beschaffenheit Bestandteil des Kaufes und der AGB's.
2. Der Käufer trägt die Kosten der tierärztlichen Untersuchung.
3. Unterlässt der Käufer die Untersuchung des Vogels, wird eine gesundheitliche Beschaffenheit (§ 2) nicht vereinbart und eine Gewährleistung lediglich für genetisch veranlagte Mängel vom Käufer übernommen.

## § 7. Abholung / Versand

Grundsätzlich erfolgt die Übergabe des Greifvogels/der Greifvögel durch Abholung direkt beim Verkäufer. Leistungsort im Sinne des § 269 BGB ist der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers.

Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer den Greifvogel/die Greifvögel dem Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung des Transportes bestimmten Personen übergeben hat. Lieferung und Versand erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

Trägt der Verkäufer ausnahmsweise die Gefahr während des Transports, so haftet er nur insoweit, als ihm gegenüber dem Frachtführer oder die sonst mit dem Transport betrauten Person haftet. Eine Versicherung gegen Transport- und andere Schäden wird nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Käufers abgeschlossen. Die Kosten hierfür sind vom Käufer zu tragen.

## **§ 8 Verjährung**

Gewährleistungs- und Mängelansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr nach Übergabe des Greifvogels/der Greifvögel.

## **§ 9 Schriftformerfordernis**

Änderungen und Ergänzungen des obigen Vertrages bedürfen der Schriftform.  
Mündliche Nebenabreden sind zwischen den Parteien nicht getroffen.

## **§ 10 Gerichtsstand**

1. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Parteien wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.
2. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Verkäufers in Ibbenbüren. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Ibbenbüren.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.